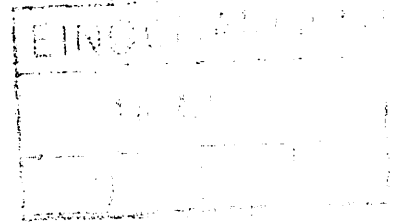
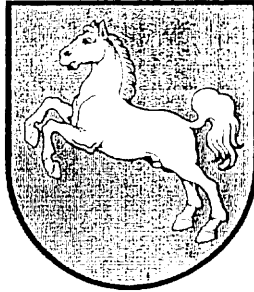


ABSCHRIFT

# VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 4 A 1644/04

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau **[REDACTED]**  
**[REDACTED]**,  
Staatsangehörigkeit: togoisch,

vertreten durch die Betreuerin |

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Walliczek und andere,  
Kampstraße 27, 32423 Minden, - Wa.333.11.04.gl -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5059891-283 -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 5059891-283 -

Streitgegenstand: Asyl und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juli 2007 durch den Richter am Verwaltungsgericht Kleine-Tebbe für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG in der Person der Klägerin festzustellen. Der Bescheid der Beklagten vom 24.03.2004 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung widerspricht und die Abschiebung der Klägerin nach Togo androht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den außergerichtlichen Kosten der Klägerin trägt die Beklagte die Hälfte; von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten trägt die Klägerin die Hälfte.

Im Übrigen trägt jeder Beteiligte seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Die 1959 geborene Klägerin ist togoische Staatsangehörige. Am 03.11.2003 suchte sie um die Gewährung politischen Asyls nach. Mit Bescheid vom 24.03.2003 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht vorliegen und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Die Beklagte forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen.

Gegen den am 29.03.2004 zugestellten Bescheid hat die Klägerin am 02.04.2004 zunächst umfassend Klage erhoben. Sie verweist nunmehr nur noch darauf, dass sie unter einer arteriellen Hypertonie, einer Hepatitis C und einer paranoiden Psychose leide. Deswegen sei sie in Hagen aufgegriffen und vom 23.02.2006 bis 10.05.2006 in dem Landeskrankenhaus Wunstorf stationär untergebracht worden (Fachärztliche Stellungnahme des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Wunstorf vom 02.03.2006). Aufgrund ihrer

zunehmenden Eigengefährdung mit Suizidalität habe das Amtsgericht Neustadt eine gesetzliche Betreuung eingerichtet, die noch bestehe.

Die Klägerin beantragt nun noch,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24.03.2004 zu verpflichten, für die Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat eine Auskunft des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland zu der Frage der Behandlungsfähigkeit einer paranoid-halluzinatorischen Psychose in Togo eingeholt. Auf die Auskunft vom 05.10.2006 wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Gerichtsakte verwiesen, der Gegenstand der Entscheidung der Kammer war.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Soweit die Klägerin mit der Beschränkung des Klageantrages die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen. Im Übrigen ist die aufrechterhaltene Klage zulässig und begründet.

Die Ablehnung der Feststellung eines Abschiebungsverbots in der Person der Klägerin nach § 60 Abs. 7 AufenthG ist rechtswidrig. Sie hat vielmehr einen Anspruch auf Feststellung eines krankheitsbedingten Abschiebungsverbots (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

§ 60 Abs. 7 AufenthG erfasst nur solche Gefahren, die in den spezifischen Verhältnissen im Zielstaat begründet sind, während Gefahren, die sich aus der Abschiebung als solcher ergeben, nur von der Ausländerbehörde als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis berücksichtigt werden können. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot im Sinne

des § 60 Abs. 7 AufenthG kann sich auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben, wenn diese sich im Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Urte. v. 29.10.2002 – BVerwG 1 C 1.02 -, UA S. 6 m.w.N.).

Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60a AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 S. 2 AuslG). Die oberste Landesbehörde kann nach § 60a AufenthG aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen ausgesetzt wird. Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung oder einer im Abschiebestaat lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt und eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potentiell Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung des Innenministeriums befunden wird. Allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG können daher auch dann nicht ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG begründen, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr ist danach die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG im Verfahren eines einzelnen Ausländers „gesperrt“, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht (vgl. BVerwG, Urte. v. 8.12.1998 – BVerwG 9 C 4.98 -, InfAuslR 1999, 266 f. m.w.N.).

So liegt der Fall hier. Doch dürfen die Verwaltungsgerichte im Einzelfall Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe angehören, für die – wie hier – ein Abschiebestopp nach § 60a AufenthG nicht besteht, dann ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG zusprechen, wenn keine anderen Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG gegeben sind, eine Abschiebung aber Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist dann der Fall, wenn der Ausländer

in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde. Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Entscheidung nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG, § 60a AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu gewähren (BVerwG, Urt. v. 8.12.1998, a.a.O., S. 267 m.w.N.).

Das Vorliegen einer extremen Gefahr, die die Überwindung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG in verfassungskonformer Auslegung dieser Bestimmung rechtfertigt, bedarf mithin der Feststellung, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Togo sicherer Tod oder schwerste Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit drohen würde und dass sie in eine solche Gefahr alsbald nach der Rückkehr gerate (BVerwG, a.a.O., S. 268 m.w.N.).

Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutverletzungen, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen. Es ist indessen nicht gesagt, dass nur dann eine die Anwendung dieser Vorschrift rechtfertigende extreme Gefahrenlage besteht, wenn Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Ankunft im Abschiebezielstaat, eintreten. Sie besteht beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (BVerwG, Beschl. v. 26.1.1999 – BVerwG 9 B 617.98 -, InfAuslR 1999, 265).

Eine extreme Gefahrenlage besteht für die Klägerin. Sie ist betreuungsbedürftig, sonst selbstmordgefährdet. Ihre psychische Erkrankung ist nicht in Togo behandelbar. Dies ergibt sich aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 05.10.2006. Selbst wenn danach in Togo wenigen Kranken eine ambulante Behandlung bei Einsatz von finanziellen Mitteln in Höhe von etwa 38 bis 45 € (25.000 bis 30.000 CFA) im Monat zukommen könnte, hält die Kammer es nicht für möglich, dass die Klägerin diese erhalten könnte. Sie hat zwar vor ihrer Ausreise einen Monatsverdienst von ca. 70.000 CFA erreicht, doch wird ihr dies bei einer Rückkehr nach Togo nicht gelingen. Bedingt durch die Krankheit und die Medikamenteneinnahme ist die Klägerin schon jetzt bei optimaler ärztlicher Betreuung nicht in der Lage längere Zeit am Tag zu arbeiten. Sie braucht schon jetzt 12 Stunden Schlaf. Damit hält die Betreuerin der Klägerin es für unmöglich, dass sie in dem früheren Umfang einer Arbeit als Friseurin nachgehen könnte. Das Gericht teilt diese Auffassung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 und 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Kleine-Tebbe